

# Verein der Freunde der Jörg-Zürn-Gewerbeschule Überlingen

## S a t z u n g

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen

**"Freunde der Jörg-Zürn-Gewerbeschule Überlingen e.V."**.

Er hat seinen Sitz in Überlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere sozialer und kultureller Belange im Bereich der Schule.

Seine berufliche Weiterbildungstätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der IHK Bodensee-Oberschwaben und Kreishandwerkerschaft Bodenseekreis.

Zu diesem Zweck pflegt der Verein die Verbundenheit von Auszubildenden, Eltern, ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden mit der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

#### §3

Durch finanzielle und ideelle Förderung sowie gegebenenfalls durch Übernahme der Trägerschaft unterstützt der Verein insbesondere

- a) außerunterrichtliche Veranstaltungen (Studienfahrten u.a.)
- b) Maßnahmen der beruflichen Fortbildung
- c) Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit im Bereich von Bildung und Erziehung.

#### § 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

#### § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## **II. Mitgliedschaft und Einkünfte**

### **§ 6**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

### **§7**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung.

### **§ 8**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungs-ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 9**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schulleiter als Geschäftsführer
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) einem Vertreter des Bodenseekreises als Schulträger
- g) einem Vertreter der IHK Bodensee-Oberschwaben
- h) einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Bodenseekreis
- i) weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und der Kassier sollen nicht der Schule angehören.

## **§ 10**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11**

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 12**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 13**

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.  
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.

## **§ 14**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

## **§ 15**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von dem Schriftführer oder dessen Vertreter in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **IV. Satzungsänderung und Auflösung**

##### **§ 16**

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bodenseekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Jörg-Zürn-Gewerbeschule in Überlingen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 25.03.2004 in Kraft.

gez. Kurt Boch  
Geschäftsführer